VERORDNUNG (EWG) Nr. 3576/73 DES RATES

vom 28. Dezember 1973

zur Verlängerung und Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 getroffenen Einfuhrregelung für das Weinbauerzeugnis mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführt wird, sowie der Beihilferegelung für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 [1] hat die Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführt wird, geregelt und Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden, vorgesehen.

Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1973. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 kann der Rat jedoch unter der Bedingung, daß die Republik Zypern vor dem 1. September 1973 eine Weinmarktregelung erläßt, die der Gemeinschaftsregelung für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse entspricht, nach dem in Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Vorschriften erlassen, um die Verlängerung dieser Regelung gemäß dem Briefwechsel im Anhang zu dem Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sicherzustellen [2].

Die Republik Zypern hat am 31. August 1973 eine neue Weinmarktordnung erlassen und der Kommission am 16. Oktober 1973 die Gesetzestexte zur Verfügung gestellt.

Die derzeit verfügbaren Angaben reichen jedoch nicht aus, um erschöpfend und abschließend zu der Frage Stellung nehmen zu können, ob das von Zypern erlassene Gesetz mit der Gemeinschaftsregelung übereinstimmt.

Unter diesen Umständen ist es erforderlich, die erlassene Regelung zusammen mit den zyprischen Behörden zu überprüfen und sie gegebenenfalls in der notwendigen Weise zu ändern. Die zyprischen Behörden haben sich bereit erklärt, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um die beste Lösung für eine zweckgerechte Durchführung des vorgenannten Briefwechsels zu finden.

In der Zwischenzeit sollte eine Unterbrechung der für die Einfuhren des genannten Erzeugnisses nach Irland und dem Vereinigten Königreich geltenden Regelung vermieden werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 wird die in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 [4], vorgesehene Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr des unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern nach Irland und dem Vereinigten Königreich in einem Umfang von 200 000 hl nicht erhoben.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzte Menge von 200 000 hl wird in zwei Quoten von 2 000 hl für Irland und 198 000 hl für das Vereinigte Königreich aufgeteilt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten garantieren den auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Importeuren des genannten Erzeugnisses den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Ausnutzung der Quoten der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten wird auf Grund der Einfuhren der Waren festgestellt, die bei der Zollstelle

[1] ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 115.
[2] ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 95.
[3] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 259 vom 26. 9. 1973, S. 1.

mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Einfuhren mit Ursprung in Zypern, die tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 3

Weinbauerzeugnisse, bei deren Einfuhr nach Irland und dem Vereinigten Königreich die Ausgleichsabgabe gemäß Artikel 1 nicht erhoben worden ist, dürfen nicht in andere Mitgliedstaaten verbracht werden.

Artikel 4

(1) Für die ab 1. Februar 1973 bis zum 31. Dezember 1974 nach Irland und dem Vereinigten Königreich gelieferten Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt wurden und dem unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichen, werden Beihilfen gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beihilfen werden auf Grund der Differenz berechnet, die auf dem Markt der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten zwischen den Preisen für Gemeinschaftsweinbauerzeugnisse und für das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführte Weinbauerzeugnis festgestellt wird.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere über die Höhe der Beihilfe und die beihilfefähigen Gemeinschaftsweinbauerzeugnisse, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein [1] erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ove GULDBERG

[1] ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.